

Vollzug Naturschutz Richtlinien

Allgemeines

Art. 1

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 59 der Bau- und Nutzungsordnung vom 22. Juni 1998, diese Richtlinien zum Vollzug Naturschutz.

Art. 2

¹ Grundsätzlich obliegt der sachgerechte Unterhalt der Naturschutzzonen gem. § 19 BNO und der Naturobjekte gem. § 25 BNO dem Grundeigentümer resp. dem Bewirtschafter.

² Im Interesse der Wahrung des Schutzziels kann der Gemeinderat Unterhaltmassnahmen – unter Information der Grundeigentümer resp. Bewirtschafter – anordnen und durchführen.

Art. 3

¹ Der Gemeinderat kann zur Erreichung und Erhaltung des Schutzziels zudem Bewirtschaftungsvereinbarungen abschliessen. Diese regeln auch die Abgeltung der im Naturschutzinteresse erbrachten Leistungen.

² Allgemein gültige Ansätze für die Entschädigung sind in einem Anhang zu diesen Richtlinien festgelegt.

Art. 4

¹ Für die Überwachung und Koordination der sich aus der BNO bzw. diesen Richtlinien ergebenden Auflagen setzt der Gemeinderat eine Natur- und Umweltschutzkommission (NUK) als beratendes Gremium ein.

² Diese hat mindestens fünf Mitglieder, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Vertreter/in Gemeinderat
- Vertreter/in Landwirtschaft
- Vertreter/in Natur- und Vogelschutzverein
- Vertreter/in Umweltschutz
- Fachperson Bauverwaltung/Bauamt

Naturschutzzonen

Art. 5

Die Schutzziele gemäss „Inventar naturschutzwürdiger Objekte und Gebiete“ werden mit detailliertem Unterhaltsprogramm und entsprechenden Unterhaltsverträgen erreicht. Diese werden laufend, aber mindestens alle 4 Jahre überprüft.

Schutzobjekte

Hecken und Feldgehölze, Uferbestockungen (§ 21 Ziff. 2 – 5 BNO)

Art. 6

- ¹ Grundlage für den Unterhalt von Hecken und Feldgehölzen ist das Mehrjahresprogramm der NUK.
- ² Verantwortlich für die Unterhaltsarbeiten ist der für die Gemeinde verantwortliche Forstbetrieb.
- ³ Die Auftragserteilung muss schriftlich erfolgen; ohne Auftrag ausgeführte Arbeiten werden nicht entschädigt.
- ⁴ Für die Pflege der Uferbestockungen gilt, soweit es sich um Gewässer im Eigentum der Kantons handelt, die Pflegeplanung nach den Vorgaben der Abteilung Landschaft und Gewässer (ALG) des Baudepartementes. Unterhaltsaufträge dafür erteilt die ALG.
- ⁵ Die restlichen Uferbestockungen werden ins Mehrjahresprogramm Heckenunterhalt der Gemeinde Schöffland integriert und entsprechend unterhalten.

Hochstammobstbestände (§ 21 Ziff. 6 BNO)

Art. 7

Zur Erhaltung der Obstgärten unterstützt die Gemeinde die Neupflanzung standortheimischer Hochstamm-Obstbäume als Ersatz abgegangener Bäume. Sie übernimmt die Kosten für Pflanzmaterial und mechanischer Pflanzenschutz.

Einzelbäume (§ 21 Ziff. 7 BNO)

Art. 8

Der Gesundheitszustand und die sachliche Richtigkeit der Unterhaltspflege der Einzelbäume sind zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden regelmässig durch die Bauverwaltung zu überprüfen.

Sind zum Erhalt eines Einzelbaumes besondere Massnahmen nötig (Baumchirurgie, mechanische Sicherungen), kann die Gemeinde sich an den Kosten beteiligen.

Geschützte Waldränder (§ 21 Ziff. 11 BNO)

Art. 9

- ¹ Um die gewünschte Dynamik der Waldrandentwicklung zu erreichen, beschränken sich die Aufwertungsmassnahmen nicht auf die im Kulturlandplan bezeichneten Abschnitte. Die Gesamtlänge gemäss Kulturlandplan wird aber nicht überschritten.
- ² Die Aufwertung geschieht im Rahmen der forstlichen Wirtschaftsplanung.
- ³ Die Mindestdiefe beträgt 15 m.
- ⁴ Die Aufwendungen für Neupflanzung, Wildschutz und Freischneiden während der ersten drei Jahre nach der Neupflanzung gehen zu Lasten der Waldeigentümerin.
- ⁵ Die zur Erhaltung des stufigen Aufbaus notwendigen Pflegeeingriffe während einer Pflegeperiode von maximal 15 Jahren und der Ertragsausfall an Nutzholz werden von der Einwohnergemeinde abgegolten.

Feuchtstandorte

a) Weiher

Art. 10

- ¹ Der Unterhalt der Objekt-Nr. 13 (Lälliweiher), Objekt-Nr. 55 (der offenen Wasserflächen in der Hügelgrube), Objekt-Nr. 76 (Peukmatt Nord Amphibienlaichgewässer) und Objekt-Nr. N (Biotop nördlich Allwetterplatz) werden von der Gemeinde Schöffland sichergestellt.

b) Feuchtwiesen ausserhalb des Waldes

Art. 11

¹ Für die Bewirtschaftung der Feuchtwiesen gelten sinngemäss die Auflagen für extensiv genutzte Wiesen der „Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft“ (Direktzahlungsverordnung, DZV), Art. 45.

² Die Beweidung ist ausgeschlossen.

Magerwiesen

Art. 12

Für deren Bewirtschaftung gelten die Auflagen für extensiv genutzte Wiesen der der „Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft“ (Direktzahlungsverordnung, DZV), Art. 45.

Schöffland, 28. Oktober 2019

Gemeinderat

Vollzug Naturschutz Anhang zu den Richtlinien

Entschädigungsansätze

Hochstammobstbestände (§ 21 Ziff. 6 BNO)

Pflanzmaterial und Pflanzenschutz (einmalige Abgeltung): Fr. 130.—/Baum.

Einzelbäume (§ 21 Ziff. 7 BNO)

Die Gemeinde übernimmt maximal 50% der entsprechenden Kosten.

Aufwertungsmassnahmen an geschützten Waldrändern (§ 21 Ziff. 11 BNO)

Die Einwohnergemeinde Schöffland entschädigt die Waldeigentümerin (Ortsbürgergemeinde) jährlich mit Fr. 1.75 pro Laufmeter.

Übrige Entschädigungen

a) Personalaufwand

Die Stundenansätze werden vom Gemeinderat jeweils für die Dauer einer Amtsperiode festgelegt. Zur Zeit betragen sie Fr. 25.—.

b) Maschinen und Geräte

Es gelten die zur Zeit der Auftragsvergabe gültigen Ansätze der Eidg. Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik (FAT), Tänikon.

Schöffland, 28. Oktober 2019

Gemeinderat